

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 32 (1907)

Artikel: Zofingen zur Zeit der Helvetik : 1798-1803

Autor: Siegfried, Fritz

Kapitel: Gewerbewesen, Industrie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-38767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am 13. Juli 1802 schreibt die Muniz. an die G. K. sie solle den so schönen heiteren Platz vom Gestrüpp und Gras reinigen lassen und zur Erhaltung der Linden eine Verordnung über das Pflücken von Lindenblust erlassen.

Verkehrswesen.

Postdienst. Den Postdienst versahen vor Einrücken der französischen Truppen teils Postboten, teils wurde er durch die sogenannte „Landkutsche“ besorgt.

Den Verkehr zwischen Bern, Luzern, Basel, Solothurn besorgte die Familie Fischer in Bern und der damalige Kursplan ihrer Dilegencen und Kouriere zu Fuß, soweit er Zofingen berührte, ebenso der Tarif, ist uns erhalten (vide Beilage 5).

Als aber mit der französischen Besatzung die Korrespondenzen überallhin sich fast ins Unendliche vermehrten, rückten am 21. April 1800 30 Mann helvetische Kavallerie ein zur Besorgen derselben und als dann diese wieder entlassen wurden und im August 1800 kurze Zeit kein französisches Militär mehr in der Stadt war, trotzdem aber häufig Depeschen von fränkischen Militärbehörden in Zofingen an solche in Lenzburg, Herzogenbuchsee und „Liechtstall“ etc. durch Extraboten versandt werden mußten, solche aber im Kanton Bern von Staates wegen angestellt und mit dem 3farbigen helvetischen Armband ausgezeichnet sind, stellte man an die K. V. K. die Anfrage, ob sie nicht solche auch in Zofingen anstellen und auf Kantonskosten unterhalten könnte. Die helvetische Zentralpostverwaltung besoldete hierauf einen Kourier in Zofingen und erstattete nach mehrmaligem Begehr die bisherigen Kosten von 43 £ 5 Batzen der Stadt zurück. Den Kourier stellte Zofingen und die Kosten wurden von der Postverwaltung monatlich regelmäßig rückvergütet; sie beliefen sich auf 20—30 Fr. per Monat. Vom 7. Juli 1801 an wurde dann wieder der gewöhnliche Postdienst eingerichtet. Der Kourier erhielt 15 Batzen für jeden Gang nach Olten, Sursee, Lenzburg und Murgenthal.

Gewerbewesen. Industrie.

Von Zofingen durfte man schon 1798 mit Goethe sagen: „Mancher Fabriken befliß man sich da und manches Gewerbes.“

Am 5. Juni 1798 meldet die Muniz. dem Unterstatthalter Müller, daß die 11 Fabrikanten Zofingens im Jahr 1797 verarbeitet haben:

von im Land gesponnenem Baumwollgarn . . .	$\text{fl}\ 55,871$
von aus dem Ausland importiertem . . .	$\text{fl}\ —,600$
Zusammen	$\text{fl}\ 56,471$

In den bisherigen abgabenfreien Betrieb von Handwerk und Industrie brachte das Gesetz vom 17. Oktober 1798 eine schwer empfundene Änderung durch Festsetzung von Handelsabgaben und Gewerbspatenten.

Handelsabgaben zahlen nach diesem Gesetz, und zwar $1/4\%$ des Betrages ihrer Verkäufe auf eigene und fremde Rechnung, Großkaufleute, Krämer, Apotheker, dispensierende Ärzte, Uhrmacher welche verkaufen oder tauschen, Früchtehändler, Müller, Weinhändler, Branntweinverkäufer, Rotgerber, Metzger, Kerzenmacher, Spediteure, Bankiers.

Alle Handwerker mußten Gewerbspatente lösen, anfänglich sträubten sie sich, erklärten sich aber zuletzt dazu bereit, begehrten aber von der Munizipalität, „daß sie bei ihren erlernten „Professionen und daherigen Rechten geschirmt und geschützt „und zu dem End ihnen eine Deputation an die oberste Gewalt „zugelassen und durch ein Empfehlungsschreiben unterstützt „werden möchte“.

Einzelnen Handwerkern fiel die Entrichtung der Gebühr für diese Gewerbspatente schwer, anderen war sie ganz unmöglich und die Muniz. nahm sich ihrer warm an. So wurde anfangs Januar 1802 beschlossen, „der Kantonsverwaltungskammer sollen „acht Bürger, so wegen Armut ihre Patenten nicht lösen können, „nominantim für Nachlaß der Gewerbspatenten empfohlen werden“ und am 29. Januar 1802 wird für zehn Handwerker wegen Armut bei der K. V. K. um Erlaß der Handwerkspatentgebühr nachgesucht, für zwanzig andere unter Angabe der Gründe um Reduktion; für den Rud. Hürsch, Chirurgus z. B. wird Reduktion von 2 £ 3 Batzen auf 1 £ 3 Batzen beantragt mit der Begründung: „kann kaum mehr rasieren — sonst nichts.“

Bei allen ist Verdienstlosigkeit angegeben. Zugleich geht eine Petition der Muniz. an den Regierungsstatthalter des Kantons ab, er möchte für Aufhebung 1. der Gewerbspatente und 2. der Gewerbefreiheit wirken, da letztere die Handwerker ruiniere.

Nähere Angaben über die Höhe einzelner Patentgebühren und auch über den aus denselben und anderen Abgaben dem Staate erwachsenden Einnahmen geben nachfolgende, den Missiven der Muniz. entnommenen Notizen:

Die Eisenhandlung Sutermeister zum Hirschen zahlt 6 £ Patentgebühr und die Weinhandlung Müller & Ringier £ 50.

Für 1802 betrug die Gesamteinnahme an Patentgebühren zu Handen des Staates £ 1271 inklus. Stempel, wovon 4% oder £ 51 als Provision an die Muniz. fielen.

Am 2. April 1802 findet sich folgende Abrechnung über die Abgaben zu Handen des Staates im I. Quartal 1802:

	Provision der Muniz.
Stempelpapier £ 601. —.—	
Gebühr £ 1600. —.— 40% 64. —.—	
Gewerbspatent u. Ausfertigung £ 73. —.—	
Getränkabgaben . . . £ 665. 7. 5 20% 133. 1. 5	
Branntwein . . . £ 95. 3. 7½ ganz 93. 3. 7½	
Handänderungen . . . £ 428. 5. — 20% 8. 5. 2	
	<hr/>
	£ 3463. 6. 2½ 301. —. 5

also Netto für den Staat 3162 £ 5 Batzen 7½ Rappen.

Am 20. Januar 1803. Für das 4. Quartal 1802 sind eingegangen:

Getränksteuer	£ 688. 7. 4½
Geistige Getränke	£ 37. 6. 9½
Luxussteuer	£ 67. —.—
Handänderungen	<hr/> £ 132. 6. —
	<hr/> £ 926. —. 4

ab Provision der Muniz. (inklus. 48

£ Kosten) £ 208. —. 4

abgeliefert an den Bezirkseinnehmer £ 718. —.—

Die bestehende Handwerksordnung wurde von der Muniz. offenbar streng gehandhabt, im Januar 1802 beschloß die Behörde:

„Dem Br. Hafner Lehmann soll bei gerichtlicher Verleidung „officialiter verboten werden in Zukunft für andere Hafner Ge-schirr in seinem Ofen zu brennen oder ungebrannte Waar zu „Brennen anzukaufen“.